

gegen ist für die Genossenschaftsgräber und gemeinsamen Gräber eine von der Gesundheitsbehörde zu bestimmende mindestens 15jährige Ruhezeit festgesetzt. Während für die gemeinsamen Gräber und die Einzelgräber das System der Einzelbeerdigung durchgeführt wird, ist es bei Familien- und Genossenschaftsgräbern gestattet, daß nach Ablauf von 12 Jahren auf den ersten Sarg ein zweiter aufgesetzt werden darf.

- Gebühren für die Erwerbung von eigenen Gräbern auf dem Friedhof:
- für ein Einzelgrab für Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahre M. 15.-
 - in der Größe von 1,25 m Länge und einer Breite von 0,60 m " 10.-
 - für ein Familiengrab für ein Ehepaar, für die Grabstelle " 22.50
 - für ein Familiengrab für den Erwerber, seine Ehefrau und Kinder bis zu vier Grabstellen, für die Grabstelle " 45.-
 - für ein solches Familiengrab von mehr als vier Grabstellen, für die Grabstelle " 60.-
 - für ein Familiengrab für den Erwerber, seine Ehefrau und Kinder und Kinderkinder bis zu sechs Grabstellen, für die Grabstelle " 100.-
 - für ein solches Familiengrab von mehr als sechs Grabstellen, für die Grabstelle " 120.-
 - für die Verlängerung der Ruhezeit um 25 Jahre, für die Grabstelle " 25.-
 - für die Erwerbung eines Grabes auf Friedhofsdauer für jede Grabstelle " 150.-
 - für ein Genossenschaftsgrab, für jede 25 Jahre für die Grabstelle " 10.-

Die Gebühren für die Erwerbung von eigenen Gräbern erhöhen sich für jede Grabstelle bei dem Erwerb oder der Prolongation

1. eines hinterpflanzten Grabes um 50 v. Hundert,
2. eines an drei Seiten umpflanzten Grabes um 150 v. Hundert,
3. eines an vier Seiten umpflanzten Grabes um 200 v. Hundert,
4. eines Grabes in bevorzugter Lage außerdem bis zu 1000 v. Hundert.

Es bleibt der Friedhofsverwaltung überlassen, die Gebühren für Gräber in bevorzugter Lage in diesem Rahmen festzusetzen und für alle eigenen Gräber in geeigneten Fällen auch weitgehende Berechtigungen zu erteilen, wovon unter Beobachtung der im § 5 der Begriffsordnung enthaltenen Bestimmungen, gegen die zu vereinbarenden besondere Vergütung zuzugestehen.

für die Beerdigung im Genossenschaftsgrab M. 48.-, für die Beerdigung im Einzelgrabe M. 48.-, für die Beerdigung im Ehepaargrab M. 56.- und im Familiengrab M. 48.-, für die Ausgrabung einer Leiche M. 56.-. Für Kinder bis zu 1 Jahr ist der vierte Teil und für Kinder über 1 bis zu 5 Jahren die Hälfte dieser Sätze zu entrichten. Für die Beisetzung Nichtberechtigter in eigenen Gräbern wird die Hälfte dieser Sätze mehr erhoben.

Es werden erhoben:

- für die Benutzung eines Harmoniums M. 1.-
- für die Benutzung einer Orgel " 2.-

Die Ausführung von Pflanzendekorationen in den Friedhofskapellen und im Krematorium, die vom Friedhofamt veranlaßt wird, geschieht nach den von der Baubehörde aufzustellenden Tarifen.

Die Gebühren für Bepflanzen einer Grabstelle oder eines Aschengrabplatzes mit Pflanzen, die vom Auftraggeber geliefert werden, betragen für jede Grabstelle M. 3.-, für Unterhaltung (Reinhaltung des Grabes und Pflege der Pflanzen) jährlich für jede Grabstelle a) im gemeinsamen Grab M. 2.-, b) im Genossenschaftsgrab M. 3.-, c) in eigenen Gräbern M. 4.50. Die Kosten der Unterhaltung reicher ausgeschmückter Gräber sowie der unbelegten Flächen der Gräber sind mit dem Friedhofamt besonders zu vereinbaren.

Der Verkauf der Gräber, sowie die Anmeldung der Beerdigungen hat nur im Verwaltungsgebäude Ohlsdorf, Fuhlsbüttelstr. 756, Zimmer 8 (geöffnet wochentags 9-12, an in die Woche fallenden Feiertagen 9-11, an Sonntagen geschlossen) zu geschehen. Aufträge für Bepflanzung und Unterhaltung werden ebenfalls im Verwaltungsgebäude, Zimmer 10, entgegengenommen. Es empfiehlt sich, Unterhaltungs- und Bepflanzungsgebühren dem Postcheckkonto Nr. 81074 oder dem Reichsbankkonto „Friedhof zu Ohlsdorf“ zu überweisen. Für die Anstellung von Grabsteinen und anderen Gegenständen ist vorher Genehmigung einzuholen. Telefonische Auskunft ist unter D 7 Fuhlsbüttel 0041, zu erlangen. In der Stadt befindet sich eine Auskunftsstelle gr. Bleichen 61-63, ☎ C 4 Dammtor 1004.

Das Krematorium

auf dem Wege zum Hamburger Zentral-Friedhof, in Ohlsdorf gelegen, ist 1890/91 erbaut. Die Kosten einschließlich des Grunderwerbs (der Platz ist 5670 Quadratfuß groß) betragen M. 298 908.08. Seit der Eröffnung des Betriebes November 1892 bis Ende 1928 wurden 20126 Personen bestattet. Im Sommer 1928 ist ein weiterer Ofen erbaut und in Betrieb genommen. Im Jahre 1911 wurden durch grosse Erweiterungsarbeiten eine Empfangshalle, ein Warteraum für die Angehörigen, ein Wertezimmer für die Geistlichen und eine geräumige Orgelpore hergestellt. Das Krematorium ist am 1. April 1915 vom Hamburgischen Staat erworben und wird seitdem von diesem betrieben.

Gebührensordnung für Feuerbestattung in Hamburg.

- 1) Für die Feuerbestattung der Leichen von Personen, die zur Zeit ihres Ablebens im hamburgischen Staatsgebiete ihren Wohnsitz gehabt haben, sind die folgenden Gebühren zu entrichten:
 - a. für die Einkäscherung einer Leiche, deren Aschenüberreste auf dem Friedhof zu Ohlsdorf im gemeinsamen Grabe oder in einem Genossenschaftsgrab beigesetzt werden sollen, einschließlich der Beisetzung M. 6
 - b. für die Einkäscherung einer Leiche, deren Aschenüberreste auf dem Friedhof zu Ohlsdorf oder in einer anderen zur Beisetzung von Aschenüberresten staatlich genehmigten hamburgischen Anlage in oder auf einem Aschengrabplatze beigesetzt werden sollen M. 15
 - c. für die Einkäscherung einer Leiche, deren Aschenüberreste auf dem Friedhof zu Ohlsdorf oder einem anderen hamburgischen Begräbnisplatze in oder auf einem Einzel- oder Familiengrab beigesetzt werden sollen " 25
 - d. für die Einkäscherung einer Leiche, deren Aschenüberreste nicht in einer in Hamburg dafür staatlich zugelassenen Anlage beigesetzt werden sollen " 25
- 2) Für die Einkäscherung der Leiche einer Person, die zur Zeit ihres Ablebens nicht im hamburgischen Staatsgebiete ihren Wohnsitz hat, sind zu entrichten, wenn der Wohnsitz bis zu 15 km. vom Rathausmarkt in Hamburg entfernt liegt " 60
- 3) Für Feuerbestattungen an Sonn- und Festtagen erhöhen sich die Gebühren unter 1 und 2 um 25 %.
- 4) Für die Einkäscherung von Leichen in Särgen, die den Vorschriften des Feuerbestattungsgesetzes nicht entsprechen, ist die doppelte Einkäscherungsgebühr zu entrichten.
- 5) In den unter Ziffer 1 b u. c und unter 2) bezeichneten Fällen sind zu entrichten:
 - a. für jede Beisetzung von Aschenüberresten (sowohl ober- wie unterirdisch) M. 3.-
 - b. für jede Umsetzung von Aschenüberresten (sowohl unter- wie oberirdisch) M. 4.50
- 6) Für die Beisetzung der Aschenüberreste von Nichtberechtigten in eigenen Gräbern ist die Hälfte der unter Ziffer 3 genannten Gebühr mehr zu entrichten.
- 7) Die unter Ziffer 1) bis 4) angeführten Gebührensätze sind zu entrichten ohne Rücksicht darauf, ob es sich um die Einkäscherung der Leichen und die Beisetzung der Aschenüberreste von Erwachsenen oder von Kindern handelt.
- 8) Für die Erwerbung von Aschengrabplätzen sind die folgenden Gebühren zu entrichten:
 - a. für einen Platz, 4 qm groß M. 3.-
 - b. " " " 1 qm groß " 2.-
 - c. " " " über 1 qm groß, für jedes qm " 12.-
 - d. für die Verlängerung der Benutzungszeit eines Aschengrabplatzes um weitere 25 Jahre die 1/3fache Gebühr wie unter a.-c.

Die Bestimmungen beagl. erhöhter Gebühren für hinter- und umpflanzte Gräber, sowie für Gräber in bevorzugter Lage finden auch auf Aschengrabplätzen Anwendung.

Auf jedem halben qm eines Aschengrabplatzes können vier Aschen beigesetzt, auf jedem Platz darf aber nur ein Denkmal errichtet werden.

Anmeldungen zur Feuerbestattung haben im Verwaltungsgebäude des Friedhofsanwes zu Ohlsdorf, Zimmer 8, zu erfolgen.

Gefangenen-Anstalten.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I.

Aufnahmeanstalt

Zugang neben dem Strafstützgebäude, Sievingsplatz 4

Diese Anstalt ist untergebracht in dem 1929 fertiggestellten Erweiterungsbau des Untersuchungsgefängnisses vor dem Holstentor. Hier werden die Strafgefangenen aufgenommen, untersucht und alsdann der für sie geeigneten Anstalt überwiesen. Mit der Anstalt verbunden sind die Abteilung für Strafvollstreckung sowie die zur Erforschung der Verbrechenursachen eingeführten Einrichtungen, für die kriminal-biologische Untersuchung der Gefangenen.

Anstalt I in Fuhlsbüttel

wurde 1876/79 als panoptischer Bau mit 4 Flügeln am Suhrenkamp in Fuhlsbüttel errichtet. Sie bietet eine Belegungsmöglichkeit für 845 Gefangene. Die Anstalt dient hauptsächlich zur Aufnahme von Gefangenen mit langzeitigen Gefängnisstrafen. Diese Gefangenen werden in den verschiedenen handwerklichen Betrieben und in verschiedenen Arbeiten, hauptsächlich handwerklicher Art, sowie mit den Landwirtschafts- und Gärtnereibetrieben beschäftigten Gefangenen mit kürzeren Strafen untergebracht. Die Anstalt ist gegenwärtig unbesetzt.

Anstalt II in Fuhlsbüttel

wurde 1901/05 als panoptischer Bau mit 6 Flügeln am Hasenberge in Fuhlsbüttel errichtet und kann 566 männliche Gefangene aufnehmen. Die Anstalt dient ausschließlich zur Verbüßung von Zuchthausstrafen. Die Gefangenen werden mit Hausarbeiten beschäftigt. Ausserdem sind in der Anstalt die den erforderlichen Hausarbeiten für die Anstalt beauftragt.

Anstalt III in Fuhlsbüttel

zwischen Malenweg und Alster gelegen, wurde im Jahre 1868 als Korrigendenanstalt erbaut und kann 62 Gefangene (Korrigenden, zur Arbeit verpflichtete Haftgefangene und Gefangene für Aussenarbeiten) aufnehmen. Die Insassen werden grösstenteils mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt. Die Anstalt ist gegenwärtig unbesetzt.

Anstalt IV auf der Elbinsel Hamnferstrand, Kreis Jork

Die Unterkunftsräume befinden sich in wiederhergestellten alten Baracken aus der Kriegszeit. Im Jahre 1926 ist mit dem Bau eines festen Hauses (Pavillon) begonnen worden, das im März 1928 in Betrieb genommen ist. Die Errichtung weiterer Pavillons ist in Aussicht genommen. Der Pavillon kann 50 Gefangene aufnehmen. Die Gesamtbelegung der Anstalt beträgt 820 Gefangene. Seit dem 29. Juni 1929 sind auf der Insel Jugendliche und Minderjährige, seit 1926 auch, und von Vorschritten des zukünftigen Reichsstrafvollzugsgesetzes vorsehend, erwachsene Gefängnisgefangene bis zum 25. Lebensjahr untergebracht. Für die Jugendlichen und minderjährigen Gefangenen sind Lehrwerkstätten eingerichtet, die übrigen Gefangenen werden mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt.

Anstalt Va in Fuhlsbüttel

wurde 1879 am Suhrenkamp in Fuhlsbüttel errichtet und dient zur Aufnahme von rund 800 weiblichen Gefangenen aller Strafkategorien, die innerhalb der Anstalt mit Essenbereitung für sämtliche Gefangene in Fuhlsbüttel, mit Waschen, Nähen und den allgemeinen Hausarbeiten beschäftigt werden.

Anstalt Vb in Fuhlsbüttel

Das Gebäude, das zuvor als Anstalt für Jugendliche diente und 1920-1926 als Aufnahmeanstalt für sämtliche Gefangene bestimmt war, wurde 1929 am Suhrenkamp in Fuhlsbüttel errichtet. Es wird seit 1926 als Arbeitshaus für weibliche Gefangene verwendet. Belegungsmöglichkeit bis zu 70 Gefangenen. Die Gefangenen werden mit Schneiderei- und Hausarbeiten, im Sommer mit Feldarbeiten, beschäftigt. Die Anstalt ist gegenwärtig unbesetzt.

Anstalt VI (Untersuchungsgefängnis), Holstenglaeis 3

Die Anstalt wurde im Jahre 1877/81 am Holstenglaeis hinter dem Strafstützgebäude errichtet. Sie wurde 1881, 1892 u. 1929 erweitert. Die Belegungsmöglichkeit beträgt 1830 Untersuchungsgefängnisse. Die weiblichen Untersuchungsgefängnisse werden in einer besonderen, streng abgeschlossenen Abteilung untergebracht. Neben der Untersuchungsabteilung dient die Anstalt zum Vollzuge der Zivilhaft.

Anstalt VII in Fuhlsbüttel

Sie wurde 1922 aus alten Kriegsbaracken am Malenweg errichtet. Unterbringungsmöglichkeit 400 Gefangene, die hauptsächlich mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden.

Anstalt VIII in Groden bei Cuxhaven

Die Anstalt war bis zum 1. Mai 1926 Quarantäneanstalt. Sie fand zunächst als Festung Verwendung, dient aber jetzt als Arbeitshaus für männliche Gefangene und zur Aufnahme von gebrechlichen Gefängnisgefangenen. Belegungsmöglichkeit 140 Mann. Die Gefangenen werden hauptsächlich mit Korbflechterarbeiten und Hausarbeiten beschäftigt.

Der Anstalt ist die Kolonie Arosch-Berensch angegliedert. In Berensch sind in einem Bauernhause 40 Gefangene untergebracht. Die Gefangenen werden mit landwirtschaftlichen Arbeiten und der Kultivierung von Oedlandereien beschäftigt.

Anstalt Glasmoor bei Glashütte im Kreise Stormarn

dient zur Aufnahme von rund 250 Gefangenen, mit einer Strafzeit bis 6 Monaten. Das Glasmoor wurde 1922 vom Kriegsversorgungsamt übernommen. Die Anstalt ist in den Jahren 1928/29 neu erbaut worden. Sie unterscheidet sich von den übrigen Anstalten dadurch, daß sie, wie der neue Pavillon auf Hamnferstrand (Anstalt IV), ohne Wehrmauern, ohne besondere Sicherungen und ohne Gitter errichtet worden ist.

Anstalt Bergedorf (Gerichtsgefängnis)

Das Gefängnis Bergedorf, das im Jahre 1926/27 neu erbaut worden ist, wurde am 1. Oktober 1927 in Betrieb genommen. Es hat eine Unterbringungsmöglichkeit für 35 Gefangene.

Der Anstalt ist die

Kolonie Geesthaht (Heinrichshof)

angegliedert. Die Kolonie befindet sich auf dem früheren Bauernhof „Heinrichshof“ bei Geesthaht. Er wurde 1923 der Gefängnisverwaltung übergeben und dient zur Unterbringung von 80 Gefängnisgefangenen, die mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden.

Repaired Document
 Plastic Covered Document
 Bleed Through

L
 D
 Erbaut.
 teilung
 arzes
 nicht g
 E
 Möglich
 D
 vollz
 bessere
 28. Feb
 waltung
 übertr
 dient z
 Unteru
 Abteilu
 von Ziv
 ist
 urteilt
 nahme
 D
 vorzugs
 Obdachl
 D
 D
 von Gef
 einer b
 sch
 D
 mit Hat
 D
 D
 Das Ger
 zur Vo
 Besseru
 E
 D
 D
 frühere
 sonen a
 D
 befindet
 D
 die Als
 Elbwas
 Schiffh
 im Haft
 Wass
 Mittl. N
 H
 Höchste
 brant
 Tiefste
 zwische
 allwöch
 1)
 2)
 3)
 4)
 5)
 6)
 7)
 8)